



Amtliche Mitteilungen

Geologische Gefahrenzonen (massengravitative Strupprozesse)

In Anwendung von Art. 41 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 sowie Art. 16 ff des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 und im Einvernehmen mit dem Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt liegt auf der Gemeindekanzlei Naters der Gefahrenzonenplan (massengravitative Sturzprozesse) mehrerer Teilgebiete des Gemeindegebiets (exklusiv Birgisch und Mund) während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen (Pläne, Vorschriften zu den Eigentumsbeschränkungen und den Bauauflagen in den Gefahrenzonen und technischer Bericht) können in der Bauverwaltung von Naters während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründete Bemerkungen und Einsprachen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der Auflage bei der Gemeindeverwaltung Naters einzureichen.

Gemeinde Naters
Bauverwaltung

Naters, 4. März 2022